

TE OGH 2019/1/29 2Ob241/18g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Veith als Vorsitzenden und den Hofrat Dr. Musger, die Hofrätin Dr. E. Solé und die Hofräte Dr. Nowotny und Mag. Pertmayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei A***** S*****, vertreten durch Petra Braunstein, Rechtsanwältin in Landshut, im Einvernehmen mit Dr. Peter Bernhart und anderen Rechtsanwälten in Klagenfurt, gegen die beklagte Partei L*****gesellschaft*****, *****, vertreten durch Dr. Ernst Maiditsch M.B.L.-HSG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Klagenfurt, wegen 20.000 EUR sA und Feststellung (Streitwert 5.000 EUR), über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz als Berufungsgericht vom 25. Oktober 2018, GZ 2 R 138/18h-199, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Der Antrag auf Anberaumung einer Revisionsverhandlung wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Die Klägerin macht Schadenersatz wegen ärztlicher Fehlbehandlung und Aufklärungspflichtverletzung geltend. Die Vorinstanzen wiesen ihr Begehren ab, weil die Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt sei und der Beklagten in Bezug auf eine allfällige Aufklärungspflichtverletzung der Beweis des rechtmäßigen Alternativverhaltens gelungen sei.

Rechtliche Beurteilung

A. Die gegen diese Entscheidung gerichtete außerordentliche Revision ist mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückzuweisen. A. Die gegen diese Entscheidung gerichtete außerordentliche Revision ist mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückzuweisen.

1. Die Entscheidung, ob eine Berufungsverhandlung im Einzelfall erforderlich ist, steht nach § 480 ZPO im Ermessen des Berufungsgerichts (RIS-Justiz RS0127242; zuletzt etwa 6 Ob 112/18s); eine Verpflichtung zur Beweiswiederholung oder -ergänzung besteht nicht (RIS-Justiz RS0126298 [T5]). Dass das Berufungsgericht seinen insofern bestehenden Ermessensspielraum überschritten hätte, zeigt die Revision nicht auf: Die Klägerin hatte in der Berufung Gelegenheit, ihre Einwände gegen das Urteil des Erstgerichts darzulegen. Die Sache war – ungeachtet der langen Verfahrensdauer –

weder tatsächlich noch rechtlich komplex; vielmehr handelte es sich um einen geradezu typischen Arzthaftungsfall. Unter diesen Umständen war das Berufungsgericht keinesfalls zur Durchführung einer Verhandlung verpflichtet. 1. Die Entscheidung, ob eine Berufungsverhandlung im Einzelfall erforderlich ist, steht nach Paragraph 480, ZPO im Ermessen des Berufungsgerichts (RIS-Justiz RS0127242; zuletzt etwa 6 Ob 112/18s); eine Verpflichtung zur Beweiswiederholung oder -ergänzung besteht nicht (RIS-Justiz RS0126298 [T5]). Dass das Berufungsgericht seinen insofern bestehenden Ermessensspielraum überschritten hätte, zeigt die Revision nicht auf: Die Klägerin hatte in der Berufung Gelegenheit, ihre Einwände gegen das Urteil des Erstgerichts darzulegen. Die Sache war – ungeachtet der langen Verfahrensdauer – weder tatsächlich noch rechtlich komplex; vielmehr handelte es sich um einen geradezu typischen Arzthaftungsfall. Unter diesen Umständen war das Berufungsgericht keinesfalls zur Durchführung einer Verhandlung verpflichtet.

2. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe einen in der Berufung „vorgetragene“ Sachverhalt nicht „substantiell verarbeitet“, sondern „schlicht auf die tatbestandlichen Feststellungen des Erstgerichts pauschal Bezug genommen“, verkennt Grundsätze des (österreichischen) Berufungsverfahrens: Das Berufungsgericht hat sich mit den Verfahrens- und Beweisrügen der Berufung in jedenfalls ausreichender Weise auseinandergesetzt, diese als nicht berechtigt erkannt und daher den vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt. Ein Mangel des Berufungsverfahrens ist auf dieser Grundlage nicht einmal ansatzweise zu erkennen (RIS-Justiz RS0042993 [T1]; RS0042963 [T52]).

3. Soweit die Revision (erkennbar) geltend macht, in Bezug auf das rechtmäßige Alternativverhalten liege eine überschießende Feststellung vor, ist sie auf das insofern schon in erster Instanz erstattete Vorbringen der Beklagten zu verweisen (ON 145, AS 46/III). Die strittigen Feststellungen halten sich jedenfalls im Rahmen dieses Vorbringens (RIS-Justiz RS0040318).

4. Im Übrigen erschöpft sich die Revision im Versuch, die Beweismwürdigung der Vorinstanzen zu bekämpfen. Diese Frage ist allerdings nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens (RIS-Justiz RS0043371).

B. Gemäß § 509 Abs 1 ZPO entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Revision grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Der nicht näher begründete Antrag auf Durchführung einer Revisionsverhandlung ist daher abzuweisen. B. Gemäß Paragraph 509, Absatz eins, ZPO entscheidet der Oberste Gerichtshof über die Revision grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Der nicht näher begründete Antrag auf Durchführung einer Revisionsverhandlung ist daher abzuweisen.

Textnummer

E124092

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0020OB00241.18G.0129.000

Im RIS seit

21.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at